

**Bitte beachten Sie nachfolgende Hinweise, soweit sie auf Ihre Versammlung zutreffen.**

## **M E R K B L A T T**

### **über wesentliche Rechte und Pflichten der L E I T E R** **von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen**

#### **ALLGEMEINES**

Jede öffentliche Versammlung und jeder Aufzug muss einen Leiter haben (§§ 7, 18, 19 VersammlG). Der Veranstalter einer Versammlung oder eines Aufzuges ist bei der Auswahl des Leiters frei. Der Leiter braucht nicht volljährig zu sein. Er muss jedoch nach seiner Reife und seinen persönlichen Fähigkeiten imstande sein, den ordnungsgemäßen Verlauf der von ihm geleiteten Versammlung sicherzustellen.

#### **RECHTE UND PFLICHTEN DES LEITERS**

1. Der Leiter einer Versammlung in geschlossenen Räumen übt das Hausrecht aus (§ 7 Abs. 4 VersammlG). Das Hausrecht kann jedoch nicht zur Zurückweisung eines Versammlungswilligen angewandt werden, wohl aber gegenüber Nichtteilnehmern (Personen, die in der Versammlung anwesend sind ohne das Grundrecht der Versammlungsfreiheit auszuüben, z.B. Bedienungspersonal, Musiker etc.) und Teilnehmern, die nach § 11 Abs. 1 VersammlG vom Versammlungsleiter ausgeschlossen wurden sowie gegenüber Personen, die in der Einladung von der Teilnahme ausgeschlossen wurden (§ 16 Abs. 1 VersammlG). Das Hausrecht ist auch keine Rechtsgrundlage zum Ausschluss von Pressevertretern (§ 6 Abs. 2 VersammlG).
2. Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, kann der Leiter von der Versammlung in geschlossenen Räumen ausschließen (§ 11 Abs. 1 VersammlG). Zwischenrufe, Missfallsäußerungen, Werfen von Luftschlangen etc. sind im Regelfall noch keine gröblichen Störungen. Eine gröbliche Störung ist dagegen immer anzunehmen, wenn durch sie der geordnete Ablauf der Versammlung unter Berücksichtigung ihres besonderen Charakters beeinträchtigt wird (z. B. das Werfen von Rauch und Stinkbomben oder das Verwenden von Trillerpfeifen). Bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen hat das Ausschlussrecht nur die Polizei (§ 18 Abs. 3, § 19 Abs. 4 VersammlG).
3. Der Leiter einer Versammlung oder eines Aufzuges hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen (§§ 8, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 VersammlG). Dazu kann er den Teilnehmern Weisungen erteilen. Er kann dabei die Versammlung unterbrechen, fortsetzen oder schließen, das Wort erteilen oder entziehen. Diese Befugnis darf nicht willkürlich ausgeübt werden. Ein Missbrauch kann darin gesehen werden, dass der Leiter bewusst solche Meinungsäußerungen unterdrückt, die seinen Intentionen oder denen des Veranstalters widersprechen.

Kann der Leiter bei **Aufzügen** durch seine Anordnung die Ordnung nicht aufrechterhalten, so **muss** er den Aufzug für beendet erklären (§ 19 Abs. 3 VersammlG).

4. Der Leiter kann sich bei der Durchführung seiner Rechte der Hilfe einer angemessenen Zahl ehrenamtlicher, unbewaffneter Ordner bedienen. Diese müssen volljährig sein. Sie sind ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung "Ordner" tragen dürfen, kenntlich zu machen. Der Leiter entscheidet, wer als Ordner bestellt wird (§§ 8, 9, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 VersammlG); er darf nur zuverlässige Personen einsetzen.
5. Die **Zahl der Ordner** ist bei Versammlungen in geschlossenen Räumen der Polizei durch den Leiter auf Anforderung mitzuteilen; sie kann beschränkt werden (§ 9 Abs. 2 VersammlG).
6. Bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen, die nach § 14 Abs. 1 VersammlG spätestens 48 Stunden vor Bekanntgabe, d. h. der Aufforderung zur Teilnahme (nicht: 48 Stunden vor Beginn der Versammlung oder des Aufzugs) bei der Versammlungsbehörde anzumelden sind, bedarf die Verwendung von Ordnern und ihre Zahl der Genehmigung durch diese Behörde. Sie ist bei der Anmeldung durch den Veranstalter zu beantragen (§§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 1 VersammlG).
7. Der Leiter kann den Ordnern allgemein und für den Einzelfall Weisungen erteilen.
8. Der Leiter darf nicht bewaffnet sein. Er hat keine polizeilichen Befugnisse. Ausgeschlossene Teilnehmer können er oder seine Ordner nur auffordern, die Versammlung sofort zu verlassen. Führt dies nicht zum Erfolg und wird die Anwendung körperlicher Gewalt erforderlich, so muss polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Ausnahmsweise kann aus dem Notwehrrecht heraus ein Hinausdrängen und Hinausschieben statthaft sein, wenn polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erreicht werden kann.
9. Der Leiter hat in eine öffentliche Versammlung entsandten Polizeibeamten die Anwesenheit zu gestatten und ihnen angemessenen Platz einzuräumen (§§ 12, 18 Abs. 1 VersammlG).

## RECHTSFOLGEN

1. Eine Reihe von Verstößen des Leiters gegen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes sind strafbar bzw. werden mit Bußgeld geahndet (§§ 24, 25, 26, 29, Nr. 7 und 8 VersammlG).
2. Der Leiter genießt den Schutz des Versammlungsgesetzes (§ 22 VersammlG).
3. Unrechtmäßige Überschreitungen der Befugnisse aus dem Versammlungsgesetz sind ggf. für den Leiter strafbar (z. B. als Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung).

**M E R K B L A T T**  
**über wesentliche Rechte und Pflichten der O R D N E R**  
**bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen**

**ALLGEMEINES**

Den ordnungsgemäßen Ablauf einer öffentlichen Versammlung oder eines Aufzuges bestimmt der Leiter (§§ 8, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 VersammlG). Zur Durchführung seiner Rechte kann sich der Leiter einer angemessenen Zahl Ordner bedienen.

**Persönliche Voraussetzungen sowie Rechte und Pflichten der Ordner**

1. Ordner müssen volljährig sein.
2. Ordner dürfen ihre Aufgabe nur ehrenamtlich erfüllen.
3. Ordner müssen eine weiße Armbinde tragen, die nur die Aufschrift "Ordner" haben darf (obligatorisch). Ohne Armbinde oder mit vorschriftswidriger bestehen keine Ordnungsbefugnisse.
4. Für Ordner gilt ausnahmslos Uniformverbot.
5. Ordner dürfen in keinem Fall bewaffnet sein, auch wenn sie sonst zum Tragen von Waffen behördlich ermächtigt sind (z. B. durch einen Waffenschein).

Zu den Waffen gehören insbesondere:

SCHUSSWAFFEN (auch Schreckschusswaffen, Gas- und Betäubungswaffen)

HIEB- UND STOßWAFFEN (z. B. Gummiknüppel, Dolche)

ANDERE GEGENSTÄNDE, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen objektiv geeignet und vom Gewehrsamsinhaber subjektiv dazu bestimmt sind (z. B. Tränengas, Stöcke, Flaschen, Krüge etc.).

6. Ordner haben keine selbständigen Befugnisse Sie können nur aufgrund genereller oder spezieller Anordnung des Leiters tätig werden. Weisungen müssen der Veranstaltung dienlich sein. Weisungen der Ordner, die denen des Leiters widersprechen, sind unwirksam.
7. Nur Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, können vom Versammlungsleiter von der Versammlung in geschlossenen Räumen ausgeschlossen werden (§ 11 Abs. 1 VersammlG). Zwischenrufe, Missfallensäußerungen, Werfen von Luftschlangen u. a. sind im Regelfall noch keine gröblichen Störungen. Eine gröbliche Störung ist dagegen dann anzunehmen, wenn durch sie der geordnete Ablauf der Versammlung unter Berücksichtigung ihres besonderen Charakters beeinträchtigt wird (z. B. das Werfen mit Rauch- und Stinkbomben oder das Verwenden von Trillerpfeifen).

Bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen hat nur die Polizei das Recht, Teilnehmer auszuschließen (§§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 4 VersammlG).

8. Ordner haben keine polizeilichen Befugnisse.

Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen können ausgeschlossene Teilnehmer von den Ordner nur aufgefordert werden, die Versammlung sofort zu verlassen. Führt dies nicht zum Erfolg und wird die Anwendung körperlicher Gewalt erforderlich, so muss polizeiliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Ausnahmsweise kann aus dem Notwehrrecht heraus ein Hinausdrängen und Hinausschieben statthaft sein, wenn polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

## **RECHTSFOLGEN**

1. Ordner genießen den Schutz des Versammlungsgesetzes (§ 22 VersammlG).
2. Unrechtmäßige Überschreitungen der Befugnisse aus dem Versammlungsgesetz sind ggf. für die Ordner strafbar (z. B. als Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung). In diesen Fällen kann die Polizei vom Leiter die Ablösung von Ordnern verlangen, §§ 2 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 VersammlG).
3. Die Befugnisse der Ordner enden, wenn der Leiter die Versammlung oder den Aufzug geschlossen oder beendet (nicht jedoch bloß unterbrochen) hat oder die Polizei die Auflösung oder Unterbrechung verfügt hat.

## **WEITERE WICHTIGE HINWEISE, SOWEIT SIE AUF IHRE VERSAMMLUNG ZUTREFFEND**

### **UNIFORMEN:**

Es ist verboten, Uniformteile, Uniformen oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen (§ 3 Abs. 1 VersammlG).

### **WAFFEN:**

Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zu Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, bei sich zu tragen, zum Versammlungsplatz hinzuschaffen, dort bereitzuhalten oder zu verteilen (§ 2 Abs. 3 VersammlG); dies gilt auch für den Versammlungsleiter und die Ordner.

### **PFLICHTEN DER VERSAMMLUNGSTEILNEHMER:**

#### **1. Anweisungen des Versammlungsleiters:**

Alle Teilnehmer sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen (§§ 10, 18 Abs. 1, 19 Abs. 2 VersammlG).

#### **2. Auflösung:**

Sobald eine Versammlung/ein Aufzug für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmer sich sofort zu entfernen (§§ 18 Abs. 1, 13 Abs. 2, 29 Abs. 1 Nr. 2 VersammlG):

#### **3. Ausschluss:**

Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen (§§ 18 Abs. 1 und 3, 11 Abs. 2, 19 Abs. 4, 29 Abs. 1 Nr. 5 VersammlG).

### **MAßNAHMEN DER POLIZEI:**

#### **1. Erteilung von Auflagen und sonstige Maßnahmen:**

In unaufschiebbaren Fällen (z. B. nach Büroschluss) kann die Polizei Abweichungen von den Auflagen dieses Bescheides anordnen oder sonst notwendige Maßnahmen treffen.

#### **2. Auflösung:**

Die Polizei kann eine Versammlung/einen Aufzug auflösen, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach § 15 Abs. 1 VersammlG gegeben sind.

#### **3. Den Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten**

**RESOLUTIONSÜBERGABE :**

Die Übergabe einer Resolution/Petition setzt die Zustimmung des Hausrechtsinhabers voraus.

**PLAKATE UND TRANSPARENTE :**

Die Aufschriften der mitgeführten Plakate, Transparente, Tafeln und Flugblätter dürfen nicht gegen die Strafgesetze, die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung verstößen.

**FLUGBLÄTTER:**

Auf Flugblättern und Flugschriften, die verteilt werden, muss der Drucker oder Verleger, beim Selbstverlag der Verfasser oder Herausgeber genannt sein. Anzugeben sind Namen oder Firma und Anschrift.

**VIDEOVORFÜHRUNGEN :**

Die Vorführung von Filmen, Videokassetten und vergleichbaren Bildträgern unterliegt in vollem Umfang auch den Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften -GjS- (§§ 3, 6 GjS). Darüber hinaus sind bei Vorführung von Filmen, Videokassetten u. ä., die zu gewerblichen Zwecken hergestellt oder gewerblich genutzt werden, die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Jugend -JÖSchG- über die Freigabe und Kennzeichnung zu beachten (§§ 6, 7 JÖSchG).

**LAUTSPRECHERANLAGEN :**

Wenn für den Betrieb der Lautsprecheranlage die Verlegung elektrischer Kabel notwendig ist, sind die Kabel von fachkundigen Personen zu verlegen, so dass keine Unfälle entstehen können.

**PODIEN :**

Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn hierfür eine Baugenehmigung vorliegt. Werden so genannte "fliegende Bauten" errichtet, so ist dies vorher dem zuständigen Bauordnungsamt – Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, FD Bauaufsicht/Denkmalsschutz, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld anzuseigen.

**BESEITIGUNG VON VERUNREINIGUNGEN :**

Der Versammlungsort ist nach Schluss der Versammlung(en) in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Evtl. Verunreinigungen sind vom Veranstalter sofort zu beseitigen. Andernfalls können Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, vom Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Veranstalters beseitigt werden.

**AHNDUNGEN :**

Auf die Strafbestimmungen der §§ 23, 25, 26, 28 und insbesondere § 27 (Schusswaffen und Vermummung) und die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 29 VersammlG wird besonders hingewiesen.